



Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Entwicklung von Bauerwartungsland zu Rohbauland (Bauentwicklungsrichtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 26. Juli 2016 folgende Richtlinien über die Entwicklung von Bauerwartungsland zu Rohbauland beschlossen:

Präambel

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der Ausweisung von Wohnbauflächen handelt die Gemeinde Kressbronn am Bodensee im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinde möchte dabei die bauliche Entwicklung in der Gemeinde steuern und die Entwicklung der eigenen Bevölkerung unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte stärken.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Entwicklung von Bauerwartungsland zu Rohbauland durch die Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Entwicklung von Wohnbauflächen unter spezieller Berücksichtigung der Bevölkerung der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 3

Entwicklungsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. entwickelt das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Bauerwartungsland nur dann zu Rohbauland bzw.

baureifem Land, wenn sich das Bauerwartungsland vollständig im Eigentum der Gemeinde Kressbronn a. B. befindet.

- (2) Die Entwicklung von Bauerwartungsland zu Rohbauland bzw. baureifem Land soll auf die Bedürfnisse der Kressbronner Bevölkerung ausgerichtet werden. Die Entwicklung ist der voraussichtlichen Geltungsdauer des Flächennutzungsplans von etwa 15 Jahren anzupassen und möglichst gleichmäßig auf diesen Zeitraum zu verteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. September 2016 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 27. Juli 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister